

GR_GERICHTE ZK2 2019 77 vom 19. Dezember 2019

GR Gerichte, 2019-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2019_77

FR: GR_GERICHTE ZK2 2019 77 du 19 décembre 2019

IT: GR_GERICHTE ZK2 2019 77 del 19 dicembre 2019

Regeste

Prämien nach KVG | Berufung übrige Fälle

Erwägungen

E. 17

/ 18 9. Für das Rechtsmittelverfahren wird die Berufungsklägerin ebenfalls kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO), zumal ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mit Verfügung des Vorsitzenden der II. Zivilkammer des Kantonsgerichts vom 19. Dezember 2019 abgewiesen wurde (ZK2 19 83). 9.1. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden in Anwendung von Art. 9 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren (VGZ; BR 320.210) auf CHF 5'000.00 festgesetzt. 9.2. Die Berufungsbeklagte beantragt schliesslich die Zusprechung einer Parteientenschädigung nach Ermessen des Kantonsgerichts. Die Berufungsbeklagte wurde im Berufungsverfahren nicht berufsmässig im Sinne von Art. 95 Abs. 3 lit b ZPO vertreten, sondern durch einen Angestellten ihres Rechtsdienstes. Geschuldet ist daher allenfalls eine Umtriebsentschädigung im Sinne von Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO (vgl. Benedikt A. Suter/Cristina von Holzen, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016, N 42 zu Art. 95 ZPO; Viktor Rüegg/Michael Rüegg, a.a.O., N 21 zu Art. 95 ZPO; Urteil des Kantonsgerichts ZK2 11 23 vom 28. März 2013 E. 12.c). Tritt ein Anwalt in eigener Sache auf, wird ihm nicht der normale Anwaltstarif zugesprochen, sondern eine Umtriebsentschädigung ex aequo et bono. Dies gilt auch, wenn ein Anwalt als Organ oder als Angestellter (namentlich der Rechtsabteilung) eine juristische Person vertritt (vgl. Benedikt A. Suter/Cristina von Holzen, a.a.O., N 41 zu Art. 95 ZPO). Aufgabe der ansprechenden Partei ist es, die Entschädigung zu beantragen und dem Gericht sachlich überzeugende Gründe für die geltend gemachte Höhe der Umtriebsentschädigung vorzulegen (Viktor Rüegg/Michael Rüegg, a.a.O., N 21 zu Art. 95 ZPO). Die Berufungsbeklagte hat vorliegend zwar eine Entschädigung nach Ermessen beantragt, zur Begründung aber lediglich ausgeführt, der zeitliche Aufwand für die vorliegende Berufungsantwort sei erheblich gewesen. Die Berufung erweise sich inhaltlich als derart grundlos, dass die Berufungsklägerin zur Bezahlung einer angemessenen Parteientenschädigung zu verpflichten sei. Es gilt vorliegend zu berücksichtigen, dass die Berufungsantwort der Y. _____ lediglich fünf Seiten umfasst (das Titelblatt mit einberechnet), weshalb allein schon deshalb nicht von einem erheblichen Aufwand ausgegangen werden kann. Unter Berücksichtigung der notwendigen Verrichtungen, der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen gelangt die II. Zivilkammer des Kantonsgerichts zum Schluss, dass eine Umtriebsentschädigung von pauschal Fr. 500.-- (inklusive Barauslagen) angemessen erscheint.

E. 18

/ 18 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.